

die Anmerkungen zu den §§ 213, 215, 218, 223, 238, 239, 250 StGB). Solche Ordnungsstrafbestimmungen ermöglichen eine differenzierte Entscheidung über die Verantwortlichkeit und dienen zugleich der Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es kann nur entweder die Strafbestimmung oder die entsprechende Ordnungsstrafbestimmung Anwendung finden.

Mit den im 8. Kapitel des StGB beschriebenen *Vergehen* und *Verbrechen* können gleichzeitig (*tateinheitlich*) Vorschriften aus anderen Kapiteln des Besonderen Teils des StGB verletzt werden, so kann beispielsweise Widerstand gegen staatliche Maßnahmen gleichzeitig die Voraussetzungen einer Körperverletzung nach § 115 und § 116 StGB erfüllen. Die tateinheitliche Anwendung beider Vorschriften ist sowohl zur richtigen gesellschaftspolitischen Charakterisierung der Straftat (§63 StGB) als auch zur Durchsetzung persönlicher Ansprüche des Geschädigten gegen den Täter erforderlich. Die dient der gerechten Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

*Zur wirksamen Bekämpfung der im 8. Kapitel erfaßten Kriminalität* gehört außer der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens die *Wiederherstellung* der durch die Straftat gestörten *Ordnung* mit den erforderlichen Maßnahmen, darunter auch Zwangsmaßnahmen (vgl. §§ 7 bis 17 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6. 1968, GBl. I S. 232).

## 8.2. Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen

Dem demokratischen Charakter des sozialistischen Staates entspricht das Grundrecht jedes Bürgers auf umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft (Art. 21 Verfassung). Grundlegende Formen dieser Mitgestaltung sind die demokratische Wahl der Machtorgane, der Volksvertretungen (Art. 21, 54 und 83 Verfassung), sowie die Volksabstimmung als Volksbefragung, Volksentscheid oder in anderen Formen (Art. 21 und 53 Verfassung).<sup>1)</sup> Die große politische Bedeutung dieser Formen der Verwirklichung der Volkssouveränität erfordert ihren wirksamen, auch strafrechtlichen Schutz.

Straftaten gegen die Durchführung von Wah-

len können als Wahlbehinderung (§ 210 StGB) oder als Wahlfälschung (§211 StGB) auftreten.

Die *Wahlbehinderung* besteht darin, daß ein Bürger der DDR durch Gewalt, Drohung mit Gewalt, Täuschung oder durch andere, die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigende Mittel von der Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahlrechts zur Wahl der Volkskammer oder zu den örtlichen Volksvertretungen oder seines Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung oder einem Volksentscheid abgehalten wird. Paragraph 210 StGB schützt somit die von der Verfassung besonders hervorgehobenen demokratischen Entscheidungen des Volkes der DDR.

**Wird bei anderen Wahlen (z. B. zu den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, Wahl der Richter, Schöffen oder Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte oder der Leitungsorgane einer Universität) die Entscheidungsfreiheit eines Wählers in den in § 210 StGB genannten Formen beeinträchtigt, können die allgemeinen Bestimmungen über Körperverletzung (§ 115 und § 116 StGB) oder über Nötigung (§129 StGB) zur Anwendung kommen.**

Die Strafbestimmung über Wahlfälschung dient ebenso wie die Strafbestimmung über die Wahlbehinderung dem Schutz der verfassungsmäßigen Wahlen. Die Wahlfälschung stellt einen besonderen Fall der Verfälschung von Urkunden dar. Als Täter kommen nur solche Personen in Betracht, die bei der Durchführung der geschützten Wahlen eine besondere Verantwortung tragen, also Mitglieder einer Wahlkommission oder im Auftrag einer Wahlkommission Handelnde.

Aus der gesellschaftspolitischen Bedeutung dieser Straftaten resultiert ihre Bestrafung mit *Freiheitsstrafe*.

---

1 Vgl. Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der DDR - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) und Beschluß des Staatsrates der DDR zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nächstfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden vom 25. 2. 1974 (GBl. I S. 102); nicht erfaßt werden dagegen die Wahlen nach dem Beschluß des Staatsrates der DDR über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974 vom 25. 2. 1974 (GBl. I S. 101) bzw. nach dem Beschluß des Staatsrates der DDR über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976 vom 18. 8. 1976 (GBl. I S. 400).